

schaftlichen Fakultäten das Recht haben, die Würdigkeit des Kandidaten zu prüfen und die Promotion eventuell zu verweigern. In neuester Zeit wurde einem absolvierten Mediziner mangels Würdigkeit die Promotion vorenthalten. Der angerufene österreichische Verwaltungsgerichtshof entschied am 25. Februar 1928, Z. A 634/27/6, allgemein, daß eine Fakultät nicht verpflichtet sei, einen Kandidaten, der nur die wissenschaftlichen Bedingungen erfüllt hat, im übrigen aber der Doktorwürde unwürdig erscheint, zu promovieren. Die Unwürdigkeit ist ordnungsgemäß nach den Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens festzustellen und hiebei der Partei Gelegenheit zu geben, zu den vorgebrachten Tatsachen Stellung zu nehmen.

Graz.

*Prof. Dr J. Haring.*

**VII. (Geistliche Kleiderordnung in der Diözese Mainz.)** Wie anderswo, war in der Kriegs- und Nachkriegszeit auch in der Mainzer Diözese die bestehende geistliche Kleidervorschrift etwas in Vergessenheit geraten. Ein Erlass des Bischöflichen Ordinariates vom 4. Jänner 1928 (Archiv f. k. K.-R., 1928, 108, 132) verfügt folgendes: „Wir verordnen, daß die Geistlichen, nicht nur die in der Seelsorge, sondern auch die an höheren Schulen wirkenden, in den Städten und Orten, wo es früher üblich war, wieder den Talar tragen in der Kirche, bei Spendung der heiligen Sakramente, bei Krankenbesuchen und in der Schule, ebenso bei Prüfungen, feierlichen Anlässen religiöser Art und bei amtlichen, vor Bischof oder Generalvikar zu erledigenden Angelegenheiten (z. B. Vereidigungen). Es ist gestattet, eine bis unter die Knie reichende Soutanelle zu gebrauchen bei Gängen in die Filialorte, bei weltlichen Vereinsversammlungen, bei Feierlichkeiten bürgerlichen und staatlichen Charakters, bei schlechtem Wetter und bei längeren Spaziergängen. Das Tragen eines Gehrockes mit offener oder geschlossener Weste ist verboten.“

Graz.

*Prof. Dr J. Haring.*

**VIII. (Prozeßführung der Geistlichen vor dem weltlichen Gerichte.)** Das kirchliche Amtsblatt für die Diözese Breslau (1928, 2) verfügt: „Prohibemus ne sacerdotes item instituant coram judice saeculari antequam a Nobis acceperint licentiam ita procedendi.“

Graz.

*Prof. Dr J. Haring.*

**IX. (Die Aufsicht des Dechans über Regularseelsorger.)** In einem Dekanat befinden sich außer den weltgeistlichen Pfarren auch Pfarren, die von Regularen geleitet werden. Nach Diözesanrecht haben die Dechante ein genau umschriebenes Aufsichts- und Visitationsrecht. Nun entstand die Frage, ob die Regularseelsorger, die einem exempten Orden angehören,